

Awarenessstatut der Grünen Jugend München

Stand: 12.03.2024

§1 Präambel: Bedeutung von Awareness für den Verband

(1) Awareness (aus dem Englischen = Bewusstsein, Aufmerksamkeit) ist eine Möglichkeit, Menschen, die Grenzüberschreitungen erlebt haben oder aufgrund ihrer psychischen oder körperlichen Verfassung nicht vollumfänglich an einer Veranstaltung teilnehmen können, in ihrem Umgang damit zu unterstützen. Wir betrachten Awareness außerdem als Möglichkeit, unseren Verband leichter zugänglich zu machen.

(2) Awareness kann dabei nur eine „Übergangslösung“ sein. Die Arbeit geht mit den akuten Auswirkungen von diskriminierenden Verhältnissen um, kann diese aber nicht abbauen. Wir betrachten Awareness trotzdem als Möglichkeit, struktureller Benachteiligung zumindest teilweise vorzubeugen und das Ausmaß der Folgen zu verringern. Deshalb kann Awareness unseren Verband leichter zugänglich machen.

§2 Gruppenzusammensetzung

(1) Um diese Aufgabe zu erfüllen, setzt die GJ München eine Awarenessgruppe ein.

(2) Die Awarenessgruppe setzt sich zusammen aus Mitgliedern der GJ München, die nach einer Schulung von der bestehenden Awarenessgruppe für geeignet erklärt und aufgenommen werden. Die Zusammensetzung der Gruppe ist allen Mitgliedern auf der Website bekannt zu machen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Awarenessgruppe beträgt mindestens fünf, nach oben hin ist sie nicht limitiert und kann nach Ermessen der Gruppe festgelegt werden. Bei der Besetzung der Gruppe ist auf gängige Quotierungen der GJ München zu achten.

(4) Mitglieder, die sich im Laufe der Zeit als ungeeignet für die Arbeit in der Awarenessgruppe erweisen, können von der Gruppe intern mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag einzelne Mitglieder der Awarenessgruppe mit einfacher Mehrheit von der Arbeit in der Gruppe auszuschließen.

(6) Auf einen Antrag mit 2/3 Mehrheit hin kann die Mitgliederversammlung die Awarenessgruppe auflösen und den Vorstand anweisen, eine neue Besetzung aufzustellen.

§3 Qualifikation

(1) Jedes Mitglied der Awarenessgruppe muss an einer Schulung teilgenommen haben, die den internen Standards entspricht, um aktive Awarenessarbeit zu leisten.

(2) Die Awarenessgruppe ist verantwortlich dafür, mindestens einmal jährlich eine Schulung anzubieten, die Mitgliedern ermöglicht, sich für die Awarenessarbeit zu qualifizieren.

(3) Zusätzlich trifft sich die Gruppe nach Möglichkeit mindestens einmal jährlich zu einer Klausur, in der die Arbeit evaluiert wird, sowie ein Input zu einem von der Gruppe gewählten Themenbereich stattfindet.

(4) Der Vorstand plant für diese Veranstaltungen angemessene Mittel im Haushalt ein.

§4 Aktive Arbeit

(1) Die Awarenessgruppe begleitet nach Möglichkeit jede Kreisverbands-Veranstaltung mit mindestens einer anwesenden Person, jede mehrtägige Veranstaltung mit mindestens zwei Personen. Sobald mehr als eine Person im Einsatz ist, sind die gängigen Quotierungen der GJ München zu achten.

(2) Es gibt eine Box mit Utensilien für die Awarenessarbeit, die von der Gruppe gepflegt wird und bei Veranstaltungen in Präsenz zur Verfügung steht. Auf mehrtägigen Veranstaltungen in Präsenz gibt es möglichst einen Raum, der für die Awarenessarbeit reserviert ist, sowie ein Handy, über das die Awarenessgruppe rund um die Uhr erreichbar ist.

(3) Die Awarenessgruppe wird immer mündlich und schriftlich, zum Beispiel durch Plakate, beworben.

(4) Außerdem ist die Awarenessgruppe außerhalb von Veranstaltungen per E-Mail zu erreichen und bietet schriftliche sowie nach Möglichkeit im Einzelfall auch telefonische und persönliche Beratung und Begleitung je nach Wunsch an.

(5) Die Option, zur Awarenessgruppe Kontakt aufzunehmen, wird dauerhaft auf der Website und in regelmäßigen Abständen auf den Social-Media-Kanälen der GJ München beworben.

(6) Möglichst einmal monatlich trifft sich die Awarenessgruppe, um vergangene Veranstaltungen zu evaluieren und Anstehendes zu besprechen. Diese Sitzungen sind aufgrund der Privatsphäre der betreuten Personen nichtöffentlich.

(7) Die Awarenessgruppe arbeitet nach dem Prinzip der solidarischen Parteilichkeit (= eine betroffenenzentrierte Haltung, die die Wahrnehmung der betroffenen Person nicht in Frage stellt) und will Betroffene befähigen, selbstbestimmte Lösungsansätze zu finden. Zudem respektiert sie unbedingt die Definitionsmacht (= die betroffene Person definiert selbst, was sie erlebt hat und wählt dabei Begriffe selbst, die das Geschehen beschreiben) der Betroffenen. Die Mitglieder betrachten sich als Ersthelfer*innen, nicht als Expert*innen, und arbeiten oft auch mit ihrem Vermittlungswissen, indem sie professionelle Anlaufstellen zur umfangreichen Nachsorge empfehlen. Sie handeln unter einer selbst auferlegten Schweigepflicht und sprechen nur intern über Fälle, außer bei strafrechtlich oder haftungsrechtlich relevanten Vorgängen

§5 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

(1) Die Awarenessgruppe ist in einem Austausch mit dem Vorstand zu einem öffentlichen Austausch und berichtet über die für die Grüne Jugend München haftungsrechtlich relevanten Vorgängen.

(2) Der Vorstand ist der Awarenessgruppe gegenüber weisungsbefugt.

§5 Abstimmungen

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(3) Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.

§6 Anträge

(1) Anträge und Änderungsanträge, außer solche zur Geschäftsordnung, sind in Textform einzureichen.

(2) Inhaltliche Anträge müssen spätestens 9 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingebrachte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Initiativanträge können nur von fünf Mitgliedern gemeinsam gestellt werden und werden nur behandelt, wenn sich zu Beginn der Mitgliederversammlung mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihre Behandlung ausspricht.

(3) Der Vorstand muss ihm vorliegende Anträge unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen.

(4) Änderungsanträge müssen spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Initiativanträgen. Diese können bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(5) Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind unzulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft das Präsidium.

§7 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben und neu behandelt werden.